

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

Kanzlei Intern

10 Jahre Dietze & Partner – Rechtsanwälte Wir bedanken uns!



v.l.n.r.: RA Rico Uhlig, Peggy Günther, RAin Katja Börner, Kathleen Wels, Jana Uhlig, RA Dr. Albrecht Dietze, Jennifer Mann, Kristin Kolbe, RA Veikko Bartsch, Bianca Haase, Nicole Hänel, Mandy Richter (Bild: Kristian Hahn, Fotoatelier Hermann Schmidt)

Als im Jahr 1999 die Entscheidung getroffen wurde, in Olbernhau eine Anwaltskanzlei zu eröffnen, waren die Erfolgsaussichten für einen Berufseinsteiger eher durchwachsen. Die Anwaltsdichte war schon damals hoch und es gab auch in der näheren Umgebung eine ganze Reihe erfahrener Kolleginnen und Kollegen, deren Büros schon Jahre existierten. Gleichwohl wurde der Schritt in die Selbständigkeit gewagt und Dr. Albrecht Dietze eröffnete mit einer damals nur in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterin seine eigene Kanzlei in zwei Räumen im Olbernhauer Kanzleihaus.

Seither sind 10 Jahre vergangen, in denen sich Einiges getan hat. Aus der Anwaltskanzlei Albrecht Dietze ist die Kanzlei Dietze & Partner – Rechtsanwälte mit vier Rechtsanwälten, sieben Rechtsanwaltsfachangestellten und einer Auszubildenden an zwei Standorten geworden. Im Jahr 2000 wurde in Zschopau unter Leitung von Rechtsanwalt Rico Uhlig als Partner der Kanzlei ein zweiter Standort eröffnet. Mittler-

weile sind zudem noch Rechtsanwältin Katja Börner und Rechtsanwalt Veikko Bartsch für Dietze & Partner tätig. Die Philosophie unserer Kanzlei ist darauf ausgerichtet, den Mandanten in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Aus diesem Grund haben wir eine Einteilung nach Tätigkeitsschwerpunkten vorgenommen, die es jedem Anwalt gestattet, sich auf bestimmte Rechtsgebiete zu spezialisieren. Nur so wird nach unserer Überzeugung eine kompetente, auf die individuellen Bedürfnisse des Mandanten zugeschnittene Beratung und Vertretung möglich. Während Herr Rechtsanwalt Dr. Dietze als Fachanwalt für Verkehrsrecht schwerpunktmäßig verkehrsrechtliche und arbeitsrechtliche Mandate betreut, ist Rechtsanwalt Uhlig als Fachanwalt im Familienrecht tätig. Frau Rechtsanwältin Börner beschäftigt sich mit hohem Engagement mit dem Sozialrecht und betreut zudem baurechtliche Mandate, Rechtsanwalt Veikko Bartsch bearbeitet vorrangig Mandate aus dem Miet- und Pachtrecht sowie dem Erbrecht.



Arbeitsrecht

· Für „immer und ewig“ gebunden
» Seite 2



Erbrecht

· Das verschwundene Testament
» Seite 2



Ehe- & Familienrecht

· Neuregelung ab
1. September 2009
» Seite 2



Miet- & Pachtrecht

· Befristung
» Seite 2



Sozialrecht

· Klassenfahrt
» Seite 3



Strafrecht

· Vermögensabschöpfung bei Dritten
» Seite 3



Verkehrsrecht

· Wildschaden
· Geschwindigkeitskontrollen
rechtswidrig?
» Seite 3



Unternehmensrecht

· Abmahnung
» Seite 4



Vertragsrecht

· Überschreitung des
Kostenvoranschlages
» Seite 4



Kanzlei Intern

· Team verstärkt
» Seite 4



Wir machen für unsere Mandanten Vieles, aber nichts was andere besser können. Um gleichwohl eine allumfassende Beratung zu gewährleisten, sind wir Mitglied der größten Vereinigung von Korrespondenzanwälten in Deutschland mit über 2.000 Rechtsanwälten, darunter vielen Spezialisten. Damit verfügen wir über Zugriffsmöglichkeiten auf Fachwissen und Erfahrung, wie sie selbst größere Kanzleien kaum bieten können und sind in der Lage, auf Spezialisten zurückzugreifen, um jeden Fall optimal zu betreuen.

Nach unserer Vorstellung ist das traditionelle Bild des hauptsächlich vor Gericht tätigen Anwalts überholt. Der zunehmende „Paragraphen-Dschungel“ erfordert heute Anwälte, die ihrem Mandanten als sachkundige Berater zur Seite stehen, vorhandene Handlungsspielräume verantwortungsbewusst nutzen und eine vernünftige Risikoabwägung vornehmen. Nur so ist es nach unserer Überzeugung möglich, über die reine juristische Beratung hinaus, das eigentliche Ziel zu erreichen und für den Mandanten einen spürbaren Mehrwert zu schaffen.

Mit dieser Philosophie konnten wir in den vergangenen 10 Jahren über 4.000 Mandanten gewinnen und über 10.000 Mandate betreuen.

Dabei haben wir annähernd 2.000 Verkehrsunfälle reguliert, über 600 Arbeitsrechtssachen betreut, mehr als 500 Ehen geschieden, an die 600 Strafsachen vertreten und sind gegen mehr als 500 Bußgeldbescheide vorgegangen. Hinzukommen noch fast 500 Mandate aus dem Mietrecht, über 500 Mandate aus dem Sozialrecht und über 2.500 Forderungsangelegenheiten, bei denen wir bemüht waren, das unseren Mandanten zustehende Geld einzutreiben. Für uns sind dies durchaus beeindruckende Zahlen und wir bedanken uns bei allen Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen. Auch für die Zukunft sichern wir einen hohen persönlichen Einsatz für Ihre Interessen zu!



Arbeitsrecht

Für „immer und ewig“ gebunden

Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter, die nicht in den Arbeitsverträgen geregelt sind, können oft unerwartet zu einer so genannten „betrieblichen Übung“ werden. Damit wird die Leistungsverpflichtung als dauerhaft angesehen.

Unter Betriebsübungen versteht man die regelmäßige Wiederholung bestimmter, gleichförmiger Verhaltensweisen des Arbeitgebers, die bei den Arbeitnehmer das Vertrauen entstehen lassen, dass ihnen die bestimmte Vergünstigung auf Dauer gewährt werden soll. Der häufigste Fall ist die Zahlung von Weihnachts- und Urlaubsgeld.

Wird also über mindestens drei Jahre eine solche Gratifikation gezahlt, ist ein Rechtsanspruch der Mitarbeiter entstanden.

In Krisenzeiten bedeuten solche Vergünstigungen häufig eine Belastung für das Unternehmen. Als Unternehmer oder Arbeitgeber möchte man sich gerne davon befreien. Der Anspruch des Mitarbeiters auf Gewährung der Vergünstigung kann dann aber nur durch eine entsprechende, ausdrückliche, vertragliche Vereinbarung oder eine Änderungskündigung beseitigt werden.

Als Arbeitgeber sollten solche Vergünstigungen von vornherein nur unter dem eindeutigen und unmissverständlichen Vorbehalt der Freiwilligkeit und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs gewährt werden, dann entsteht die „betriebliche Übung“ nicht.



Erbrecht

Das verschwundene Testament

Nicht selten kommt es bei Todesfällen im Familienkreis zu heftigen Streitereien: Wo ist das Testament? Es liegt nicht mehr an der gewohnten Stelle. Schnell ist der oder die Schuldige im Familienkreis ausfindig gemacht und heftige Auseinandersetzungen sind die Folge.

Testamente sind wichtige Beweismittel

So gewiss sich die Erben über die Existenz eines Testaments sind, so sicher ist auch oft das Verschwinden. Ist das erst einmal verschwunden, entstehen zwei unerwünschte Nebenwirkungen. Zunächst weiß niemand, welche Wünsche oder Anordnungen des Erblassers beabsichtigt waren. Ferner entsteht oft Streit, denn jeder der potentiellen Erben glaubt zu wissen, was in dem fehlenden Testament alles drin gestanden hat.

Daher gehören Testamente in sichere Hände – in die des zuständigen Amtsgerichtes. Dort gibt es eine Hinterlegungsstelle im Nachlassgericht, die gegen eine geringe Gebühr das Testament aufbewahrt. Vor der Erstellung der letztwilligen Verfügung empfiehlt sich die Inanspruchnahme rechtlichen Rates, oft sind laienhaft aufgesetzte Testamente nicht eindeutig oder unwirksam.



Ehe- & Familienrecht

Neuregelung ab 1. September 2009

Wenn sich Paare scheiden lassen, wird ihr Vermögen aufgeteilt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach dem so genannten Zu-

gewinns, also der Summe, die das Paar nach den Ehejahren mehr hat als bei der Eheschließung.

Der Zugewinnausgleich legt fest, wer wieviel von wem bekommt. Vom 1. September an gelten dafür neue Regeln. Auf alle Scheidungsanträge ab diesem Termin werden zum Teil andere Grundsätze angewendet.

Wir sehen durchaus Vorteile für die Betroffenen. Der neue Zugewinnausgleich legt großen Wert auf Einzelfallgerechtigkeit und vor allem darauf, Manipulationen vorzubeugen. Es geht um den besseren Schutz davor, dass Vermögen noch schnell fortgeschafft wird, und um eine Verbesserung von Auskunftsansprüchen. Drittens geht es um die Berücksichtigung von Schulden, die ein Partner in die Ehe eingebracht hat. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der Ausgleichsansprüche wird vorverlegt, künftig kommt es nicht mehr darauf an, wieviel Vermögen zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorhanden ist, sondern darauf, wieviel zu Beginn des Scheidungsverfahrens da war. Dieses ist wichtig, da zwischen Trennung und Einreichen der Scheidung oft Jahre verstreichen und es häufig in der „heißen Phase“ zu „illoyalen Vermögensverschiebungen“ gekommen ist. Neu ist außerdem, dass der Ausgleichspflichtige beweisen muss, wo das Geld geblieben ist und dass die Ausgaben nicht „illoyal“ waren. Gelingt ihm das nicht, bleibt der Zugewinnausgleich in der ursprünglichen Höhe bestehen. Auch ein „negatives Anfangsvermögen“ – Schulden bei Eintritt in die Ehe – kannte das Gesetz bisher nicht. Diese Regelung war ungerecht, wenn ein Ehepartner mit Schulden in die Ehe geht und die Eheleute diese gemeinsam abbauen. Mit der Neureglung wird das anders, wer Schulden abgearbeitet hat, hat auch einen Zugewinn erzielt, und so wird eine getilgte Schuld künftig in den Zugewinn eingerechnet.

Auch der Versorgungsausgleich, der die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Eheleuten nach der Scheidung regelt, ist neu strukturiert. Alle Ansprüche, die während der Ehe erworben wurden, werden künftig schon bei der Scheidung zur Hälfte geteilt. Früher wurde gewartet, bis das Rentenalter erreicht war.



Miet- & Pachtrecht

Befristung

Die Zulässigkeit von befristeten Wohnraummietverträgen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 575 Bürgerliches Gesetzbuch und wurde zum 01.09.2001 neu geregelt.

Zeitliche Befristungen in Mietverträgen sind mithin nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sind diese nicht erfüllt, gelten die Verträge gemäß § 575 Absatz 1 Satz 2 BGB als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Davon ausgenommen sind Verträge, die vor dem

01.09.2001 zustande gekommen waren. Zu bedenken ist dabei, dass in der Vergangenheit Befristungen oft nicht dem Zweck dienten, den Mieter nach Ablauf der Zeit unter vereinfachten Bedingungen „loswerden“ zu können. Meist wollte der Vermieter durch die Befristung Rechtssicherheit erlangen, dass der Mieter vor Ablauf der Mietzeit nicht kündigen konnte. Durch die gesetzliche Regelung wurde dem Vermieter also auch die Möglichkeit genommen, den Mieter für eine bestimmte Zeit an das Vertragsverhältnis zu binden, selbst wenn der Mieter hiermit einverstanden ist.

Seit der Neuregelung hat sich aber eine Praxis dahingehend entwickelt, dass in dem Mietvertrag beide Seiten auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung für einen bestimmten Zeitraum verzichten. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch zulässig, der Kündigungsverzicht darf aber – für den Mieter – einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.



Sozialrecht

Klassenfahrt

Ein Antrag auf Grundsicherungsleistung erfasst alle Leistungen nach dem SGB II für den entsprechenden Bewilligungsabschnitt, auch die Kosten einer Klassenfahrt.

Der Träger der Grundsicherung lehnte die Übernahme der Kosten einer Klassenfahrt mit der Begründung ab, dass der Kläger keinen rechtzeitigen Antrag vor Durchführung der Klassenfahrt gestellt habe. Das Sozialgericht entschied zu Gunsten des Klägers, dass die Kosten der Klassenfahrt vom Träger der Grundsicherung übernommen werden müssen. Ein gesonderter Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt war damit nicht erforderlich.

Nach § 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II umfasst das Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz noch weitere Leistungen, die nicht direkt zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Darunter fallen beispielsweise auch mehrtägige Klassenfahrten.



Strafrecht

Vermögensabschöpfung bei Dritten

Steuerhinterziehung kann auch für an der Strafstat unbeteiligte Dritte Folgen haben. Auch diese können im Rahmen eines zunehmenden Strafverfolgungsdrucks von der Beschlagnahme, der Einziehung und dem Verfall betroffen sein.

Beispiel:

Der Steuerhinterzieher überlässt das Vermögen, das er durch Hinterziehung erworben hat einem Dritten, etwa seiner Ehefrau, die von der Tat auch Kenntnis hat.

Hier kann die Finanzverwaltung bereits vor Klärung der strafbaren Steuerhinterziehung eine die Vollstreckung sichernde Beschlagnahme in das Vermögen der Ehefrau anordnen lassen. Die Voraussetzungen an den Arrestgrund sind nicht besonders hoch. Die Finanzverwaltung hat die Neigung, allein aus dem Tatvorwurf der Steuerhinterziehung auf eine Vollstreckungsverweigerungsabsicht des Beschuldigten zu schließen. Wird die Maßnahme vom Gericht angeordnet, darf sie, auch wenn keine dringenden Gründe vorliegen, bis zu zwölf Monate hinaus aufrechterhalten werden.



Bild: photocase.com, joexx



Verkehrsrecht

Wildschaden

In der Teilkaskoversicherung ist bekanntlich unter anderem der Wildschaden mitversichert. Hierunter fällt der Zusammenstoß mit bestimmtem Haarwild, wie zum Beispiel Hirschen, Rehen, Hasen, Füchsen, Wildschweinen und Mardern. Darüber hinaus gibt es inzwischen Versicherer, die auch den Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen versichern. Den Zusammenstoß als Ursache eines Schadens muss der Versicherungsnehmer voll beweisen.

Ein Augenzeuge (beispielsweise der Beifahrer) ist hier sehr hilfreich. Aber auch Indizien, wie zum Beispiel Spuren von Tierhaaren oder ein verendetes Wild in der Nähe des Unfallortes, können nach den Regeln des Anscheinsbeweises genügen, sofern es sich um größeres Wild handelt. Weitere Beweiserleichterungen (wie zum Beispiel im Bereich des Kfz-Diebstahls, wo ja die konkrete Wegnahme des Kfz fast nie bewiesen werden kann) werden von der Rechtsprechung bei Wildschäden allerdings nicht eingeräumt.

Aber auch ein Sachschaden, der durch das Ausweichen vor einem Wild entsteht, kann unter Umständen von der Teilkaskoversicherung abgedeckt sein. Das Gesetz spricht hier vom sogenannten Rettungskostenersatz, der dann zugesprochen wird, wenn das Ausweichen vor dem Tier eine adäquate Schadenabwehrmaßnahme darstellte. Hierbei ist wiederum insbesondere die Größe des Tieres von Bedeutung. Bei kleinerem Haarwild wird dem Autofahrer der Zusammenstoß von der Rechtsordnung zugemutet. Auch in diesem Fall hat allerdings der Autofahrer die Umstände, die zu dem Ausweichmanöver führen, voll zu beweisen.

Geschwindigkeitskontrollen rechtswidrig?

Wer durch eine Videoüberwachung bei einem Verkehrsvergehen erappt und angezeigt wurde, kann auf eine Einstellung des Verfahrens hoffen: Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat in seinem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 11. August 2009 (Az: 2 BvR 941/08) einem Autofahrer Recht gegeben, der aufgrund einer Videoaufzeichnung angezeigt wurde. Zuvor wurde er in allen Instanzen zu 50 Euro und drei Punkten verurteilt, weil er 29 km/h zu schnell gefahren war. Zu Unrecht, wie das höchste deutsche Gericht feststellt: Wenn bei einer Verkehrsüberwachung das gesamte Verkehrsgeschehen gefilmt wird und so alle Fahrzeuge und Fahrer – unabhängig von einem Verkehrsverstoß – identifiziert werden können, greift dies in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Denn der Einzelne kann durch sein Verhalten nicht beeinflussen, ob von ihm Daten erhoben werden.

Ein solch datenschutzrechtlich schwerwiegender Eingriff ist aber nur bei ausdrücklicher Ermächtigung durch den Gesetzgeber möglich. Weil die Länder diese Fragen bislang nur in internen Erlassen geregelt haben, sind die rechtswidrig erhobenen Daten unverwertbar, urteilten die BVG-Richter. Von dieser Entscheidung sind alle Abstands- und Geschwindigkeitsmessungen an Autobahnbrücken betroffen, bei denen nicht nur bei konkretem Tatverdacht geblitzt, sondern generell jeder vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer aufgezeichnet wird. Rechtlich einwandfrei sind dagegen Messungen, bei denen nur vom Verkehrssünder Aufzeichnungen gemacht werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund dieser Entscheidung nun alle Verfahren, bei denen diese Videotechnik eingesetzt wurde und die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, von der Bußgeldstelle oder dem Gericht eingestellt werden müssen. Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können dagegen nicht wieder aufgerollt werden, es bleibt hier bei Bußgeld, Punkten und möglicherweise sogar Fahrverbot. Die Bundesländer werden schnellstmöglich die

notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen haben, damit Abstands- und Geschwindigkeitsmessverfahren wieder den Anforderungen des Verfassungsgerichtes entsprechen.

Unternehmensrecht

Abmahnung

Eine Abmahnung stellt eine außergerichtliche Aufforderung dar, einen bestimmten Rechtsverstoß zu unterlassen. Normiert ist diese beispielsweise im Wettbewerbsrecht unter § 12 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Dies stellt eigentlich ein recht sinnvolles Instrument dar, um unnötige gerichtliche Verfahren, die mit erheblichen Kosten verbunden sind, zu vermeiden. Abmahnungen gibt es in allen möglichen Bereichen, hier soll die Abmahnung bei Wettbewerbsverstößen und Urheberrechtsverstößen betrachtet werden.

Die gängigen Abmahnungen erfolgen wegen Benutzung fremder Fotos (Urheberrechtsverstoß) und aufgrund fehlerhafter AGBs (Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht). Ein echter Klassiker hierbei ist das Widerrufsrecht. Hinsichtlich der Abmahnungen in Bezug auf das Wettbewerbsrecht (UWG) kann eine solche lediglich einen Mitwettbewerber treffen. Privatpersonen stehen nicht mit anderen im Wettbewerb. Aber Vorsicht, für ein Handeln im Wettbewerb ist es nicht notwendig, dass man ein Gewerbe angemeldet hat. Es reicht hierfür, dass man nachhaltig mit Gewinnerzielung im Netz tätig geworden ist. Hier sollte also, gerade bei Ebay, aufgepasst werden. Derjenige, der seinen Kunden alle Rechte (Widerruf) einräumt und Zeit und Geld für die Präsentation aufgewandt hat (Lizenz für Bildnutzung), ist naatürlich verärgert, wenn sich ein Konkurrent einfach diese Kosten spart.

Eine weitere Problematik liegt im Streitwert. Aus dem Streitwert errechnen sich die Gebühren für den Rechtsanwalt. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse des Wettbewerbers an der Unterlassung des Rechtsverstoßes beziehungsweise des Urhebers an der Unterlassung des Urheberrechtsverstoßes. Zur Zeit liegen die Streitwerte bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht bei Ebay oder ähnlichen Plattformen bei etwa 5.000 Euro pro Verstoß.

Hieraus ergeben sich Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 391,30 Euro zuzüglich 20 Euro Auslagen. Bei Urheberrechtsverstößen liegen die Streitwerte bei ca. 4.500 Euro pro Foto. Die Streitwerte sind selbstverständlich abhängig vom Einzelfall und können in bestimmten Fällen auch höher sein. Für die übliche Abmahnung bei Ebay kann dies als Richtwert genommen werden. Vorsicht bei Markenverletzungen. Wenn Sie zum Verkauf von Waren bekannte Markennamen be-

nützen, kann dies sehr teuer werden. Aussagen „wie Rolex“ oder „passt gut zu BOSS“ sollten nicht benützt werden. Hier sind Streitwerte von 50.000 Euro aufwärts keine Seltenheit.

Wie reagiere ich, wenn ich eine Abmahnung erhalte? Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, kann nur dringend geraten werden, sich rechtlich beraten zu lassen. Eine Pflicht zur Unterzeichnung einer vorgefertigten Unterlassungserklärung mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Begleichung der Kosten der Anwälte besteht nicht. Der Absatz bezüglich der Anwaltskosten kann immer gestrichen werden. Wenn man gar nicht reagiert, ist die Gefahr sehr hoch, dass man eine einstweilige Verfügung bekommt und dies kann sehr teuer werden.

Vertragsrecht

Überschreitung des Kostenvoranschlages

Wird ein Kostenvoranschlag für Bauarbeiten um 10 Prozent überschritten, hat der Bauherr keinen Anspruch auf Schadensersatz und muss die volle Rechnung bezahlen. Dies hat das Landgericht Coburg in einem jetzt bekannt gewordenen Urteil (Az.: 12 O 81/09) entschieden. Eine Überschreitung um 10 Prozent sei noch nicht wesentlich, so das Gericht in seiner Begründung.

Die beklagte Bauherrin hatte die Klägerin, eine Fensterfirma, mit dem Einbau von Fenstern beauftragt. Grundlage des Auftrags war ein Kostenvoranschlag, der Kosten in Höhe von 22.400 Euro vorsah. Die Schlussrechnung belief sich jedoch auf 27.100 Euro. Die Bauherrin bezahlte daraufhin nur den Angebotspreis. Die Klägerin forderte den nicht beglichene Differenzbetrag und erhob Klage beim LG Coburg. Das LG Coburg gab der Zahlungsklage im Wesentlichen statt. Bei der Frage, ob eine einen Schadensersatzanspruch begründende wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages vorgelegen habe, hätten in der Schlussrechnung ausgewiesene Arbeiten im Wert von 2.300 Euro nicht berücksichtigt werden dürfen, weil diese nicht im Angebot der Klägerin enthalten gewesen seien und auf Zusatzaufträgen der Beklagten beruht hätten. Die maßgebliche Preiserhöhung habe sich deshalb auf 2.400 Euro oder ungefähr 10 Prozent belaufen. Darin war aber nach Auffassung des Gerichts noch keine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages zu sehen. Es kürzte den Klagebetrag im Ergebnis nur geringfügig, weil die Klägerin einen Teil der in Rechnung gestellten Arbeitsstunden nicht nachgewiesen habe.

Kanzlei Intern

Team verstärkt

In diesem Sommer haben wir unser Team verstärkt. Seit 01.07. ist Jennifer Mann für uns – und zwar an beiden Standorten – tätig. Die 21-jährige Rechtsanwaltsfachangestellte aus Scharfenstein hat ihre Ausbildung in einer Dresdener Kanzlei absolviert und freut sich auf die neue Aufgabe bei Dietze & Partner.



Jennifer Mann & Kristin Kolbe
Bild: Kristian Hahn, Fotoatelier Hermann Schmidt

Ferner haben wir uns erstmals entschlossen, einen Lehrling auszubilden. Kristin Kolbe (Bild rechts), die bis zur 10. Klasse das Gymnasium in Olbernhau besucht hat und aus Deutscheinsiedel stammt, hat zunächst ein Praktikum absolviert. So war sie schon bestens mit den Aufgaben einer Rechtsanwaltsfachangestellten vertraut, als sie sich dann entschloss, eine entsprechende Ausbildung zu beginnen. Ab sofort wird sie uns an drei Tagen in der Woche in Olbernhau verstärken.

So erreichen Sie uns:

Adressen

**Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau**
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -
Rechtsanwältin Katja Börner
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71

**Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau**
Rechtsanwalt Rico Uhlig
- Fachanwalt für Familienrecht -
Rechtsanwalt Veikko Bartsch
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/45 99 70
Fax: 0 37 25/45 99 71

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)